

Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [(i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)] am 25. Juni 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden 20 €

4 Stunden 30 €

6 Stunden 40 €

8 Stunden 50 €

über 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 €

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung. Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für ihre Tätigkeit an Wahl- bzw. Abstimmungstagen sowie an den Auszählungstagen folgende Pauschalen:

- bei allen Wahlen und Abstimmungen am Sonntag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 8 Stunden

- bei Kommunalwahlen am Montag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme über 8 Stunden (Tageshöchstsatz)

- bei Kommunalwahlen am Dienstag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 6 Stunden

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je $\frac{1}{4}$ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten: je Monat 300 € zuzüglich 50 € pro Sitzung

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

2. bei Ortschaftsräten: je Monat 75 € zuzüglich 30 € pro Sitzung

3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates: je Sitzung 30 €

(1a) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten für die notwendige entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr und weiterer pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 1 GemO oder der Teilnahme an einer Fraktionssitzung entsteht, auf schriftlichen Antrag eine Pauschale von 30 € pro Tag. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 LVwVfG. Daneben werden Personen als Angehörige berücksichtigt, mit denen der ehrenamtlich Tätige in häuslicher Gemeinschaft lebt oder deren Betreuung oder Pflege er regelmäßig außerhalb einer beruflichen Tätigkeit übernimmt. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für die Erstattung fordern. Insbesondere kann ein geeigneter Nachweis der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit gefordert werden.

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 400 €. Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

(2a) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 €. Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 3 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem vom Hundert Satz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Diese beträgt für den Ortsvorsteher des Stadtteils:

Niederbühl 90 %

Plittersdorf 90 %

Wintersdorf 75 %

Raumental 70 %

Ottersdorf 85 %

des Mindestbetrages der Größengruppe über 1.000 Einwohner.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 2 Stunden an einem Tag 15 €

für jede weitere angefangene Stunde 8 €

höchstens aber je Tag 35 €

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses aus den Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 3.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird vierteljährlich, nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1a auf Antrag und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Beginn der Nichtausübung fällt.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, sonstiger Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstaufalles nach den §§ 1 und 2. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

(2) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld, welches sich nach Reisekostenstufe B richtet, werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebietes wahrgenommen werden müssen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.